HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 1. konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 04.11.2020, 18.30 Uhr, Aula des Gymnasiums, Doktor-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hückelhoven;
   hier: Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Nr. 23/2020

Erscheinungstag:
30.10.2020

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Stadt Hückelhoven

Hückelhoven, 19.10.2020

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

EINLADUNG

zur 1. konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven in der Aula des Gymnasiums Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven

Datum: Mittwoch, den 04.11.2020 Uhrzeit: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit durch den Altersvorsitzenden**
   Vorlage: 001/2020

2. **Wahl eines/r Schriftführers/in und Stellvertretung**
   Vorlage: 002/2020

3. **Benennung von Stimmzählern für die Sitzung**
   Vorlage: 003/2020

4. **Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden**
   Vorlage: 010/2020

5. **Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister**
   Vorlage: 004/2020

6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
Vorlage: 005/2020

7. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
Vorlage: 006/2020

8. Festlegung der Höhe der Fraktionszuwendungen
Vorlage: 007/2020

9. Zusammenarbeit mit den fraktionslosen Stadtverordneten
Vorlage: 011/2020

10. Bildung von Ausschüssen

10.1. Bildung von Ausschüssen;
hier: Festlegung der zu bildenden Ausschüsse
Vorlage: 008/2020

10.2. Bildung von Ausschüssen;
hier: Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung
Vorlage: 009/2020

10.3. Bildung von Ausschüssen;
hier: Wahl der Ausschussmitglieder und Ihrer Stellvertreter
Vorlage: 013/2020

10.4. Bildung von Ausschüssen;
hier: Bestellung beratender Mitglieder
Vorlage: 014/2020

10.5. Bildung von Ausschüssen;
hier: a) Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze
b) Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Vorlage: 015/2020

11. Bildung und Besetzung von Gremien
Vorlage: 016/2020

12. **Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften/Verbänden und sonstigen Organisationen**
Vorlage: 017/2020

13. **Änderung der Satzung über die Stiftung und Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Hückelhoven**
Vorlage: 020/2020

14. **Erlass einer Ehrenordnung**
Vorlage: 021/2020

15. **Mitteilungen**

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Mitteilungen

17. Kleine Anfragen

gez. Bernd Jansen
Vorsitzender

Bekanntmachung

Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. 05.2013 (BGBl. I S.1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht
Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs. (§ 17 BMG).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannten Fristen nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 54 BMG).
Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen (§ 25 BMG).

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (§ 19 BMG). Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.
Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre
Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

„Abl. Hü. 2020, Nr. 21, S. 276“

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften
Einwohner haben ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften an Frauen und Männer, die im folgenden Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- die Erteilung von Auskünften über ihre Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Von ihren **Widerspruchsrechten** und der Möglichkeit zur Erteilung von **Einwilligungen** können die Betroffenen bei der Anmeldung durch **Erklärung auf einem Beiblatt** des Anmeldeformulars **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind im Stadtbüro oder Online erhältlich. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift einer sorgeberechtigten Person.
Die Erklärungen können auch ohne Verwendung des Formulars zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 0.01, abgegeben werden.
Ein eingelegter Widerspruch oder eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden.

Hückelhoven, den 09.10.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 21, S. 277“